

beitsschutzvorschriften einzustehen, die zurückzuführen sind auf:

- a) eigene rechtswidrige Anordnungen und Hinweise an die Aufsichtspersonen und Beschäftigten;
- b) ungenügende oder fehlerhafte Besetzung der betrieblichen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen;
- c) fehlende oder mangelhafte Instruktion und Kontrolle der aufsichtsführenden Personen;
- d) fehlende oder nicht ausreichende persönliche Überprüfung der Arbeitsbedingungen.

### III

Die meisten Arbeitsschutzanordnungen wenden sich an alle für die Durchführung des Arbeitsschutzes Verantwortlichen, sowohl an die Betriebsleiter und Betriebsinhaber als auch an alle anderen Aufsichtspersonen. Die vielen Vorschriften, die sich mit der Beschaffenheit der Betriebsanlagen, Arbeitsräume, Maschinen und Werkzeuge sowie mit dem Verhalten der Beschäftigten am Arbeitsplatz und im Betrieb befassen, gelten unmittelbar auch für die Techniker, Meister, Abteilungsleiter. Die Aufsichtsführenden sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen in ihrem Tätigkeitsbereich selbst dann verantwortlich, wenn sie keinerlei Anweisungen oder Aufträge in dieser Hinsicht von ihren Vorgesetzten erhalten haben. Ein Meister z. B. kann sich bei Mißachtung von Arbeitsschutzanordnungen nicht damit entschuldigen, keine entsprechende Belehrung vom Abteilungsleiter oder Betriebsleiter erhalten zu haben.

Alle Aufsichtspersonen haben in ihrem Verantwortungsbereich folgende Hauptaufgaben bezüglich des Schutzes der Arbeitskraft der Werk tätigen zu bewältigen:

1. laufende Überprüfung der Betriebsanlagen, Arbeitsräume, Maschinen und Werkzeuge zwecks Aufdeckung und Beseitigung sicherheitstechnischer Mängel;
2. ständige Aufklärung und Belehrung der Beschäftigten, vor allem der neu eingestellten und unerfahrenen Arbeiter und Angestellten;
3. dauernde Kontrolle des Verhaltens der Beschäftigten während der Arbeit und während ihres Aufenthalts im Betrieb, um unvorschriftsmäßige Arbeitsmethoden und andere Disziplinverstöße zu unterbinden.

Die sicherheitstechnischen Mindestanforderungen an die Betriebseinrichtungen und Werkzeuge sind in den allgemeinen und besonderen Arbeitsschutzanordnungen enthalten. So wird z. B. in der ASAO 11 u. a. verlangt, daß die Fußböden der Arbeitsräume trittsicher und fußwarm sein müssen. Die ASAO 530 legt fest, daß an allen Arbeitsmaschinen die Schwungräder, Riemenscheiben sowie alle schnelllaufenden Speichenräder zu umkleiden oder zu umwehren sind. Jede aufsichtsführende Person, vom Betriebsleiter bis zum Brigadier, hat in ihrem Verantwortungsbereich mit den ihrer Funktion entsprechenden Mitteln und Methoden für die Aufdeckung und Beseitigung vorschriftswidriger und gefährlicher Zustände zu sorgen. Die untergeordneten Aufsichtspersonen sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten und der Betriebsleitung Meldung über unvorschriftsmäßige Anlagen zu erstatten und auf deren Veränderung zu dringen. Die Betriebsleiter und Betriebsinhaber haben die dazu notwendigen Anordnungen zu treffen und die eventuell erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen. Mit der Meldung allein darf sich der Techniker oder Meister nicht zufrieden geben, wenn ihm die Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit seiner Vorgesetzten bekannt ist. Er muß sich in solchen Fällen auch an die Arbeitsschutzkommission der Betriebsgewerkschaftsleitung oder an die staatliche Arbeitsschutzinspektion wenden.

Der ständigen Aufklärung der Werk tätigen über die von ihnen zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln, über die Handhabung der Sicherheitsvorrichtungen, das Benutzen von Arbeitsschutzkleidung usw. kommt eine große Bedeutung zu. Dieser Aufklärungspflicht ist nicht schon Genüge getan, wenn die einschlägigen Schutzvorschriften irgendwo im Betrieb ausgehängt werden. Die erforderliche Intensität der Belehrung ist von ver-

schiedenen Umständen abhängig. Die Belehrung eines jungen, lechtsinnigen Schornsteinmaurers wird eindrucklicher, ausführlicher und in kürzeren zeitlichen Abständen erfolgen müssen als die Belehrung eines älteren, bedächtigen Feinmechanikers. Für bestimmte Betriebsarten sind diese Pflichten präzisiert. So heißt es z. B. in der ASAO 904, daß in allen elektrischen Betrieben und bei der Montage elektrischer Anlagen die Beschäftigten in vierteljährlichen Abständen zu belehren sind und daß ihnen die einschlägigen Schutzvorschriften ausgehändigt werden müssen. Neueingestellte Beschäftigte sind unter allen Umständen vor Beginn ihrer Tätigkeit eingehend über die für ihren Arbeitsplatz geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu unterrichten. Dasselbe gilt bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebs (§ 34 Abs. 1 ASchVO). In vielen Betrieben ist es üblich, die Belehrung von den Beschäftigten durch Unterschrift bescheinigen zu lassen, jedoch kann, eine solche schriftliche Bestätigung nicht den vollen Beweis dafür erbringen, daß die betreffende Aufsichtsperson tatsächlich ihrer Aufklärungspflicht nachgekommen ist.

Viele der besonderen Arbeitsschutzbestimmungen beziehen sich auf das Verhalten der Beschäftigten im Betrieb und am Arbeitsplatz. Nach ihrem Wortlaut scheinen sie sich nur an die Arbeiter zu wenden. Z. B. ist nach der ASAO 192 die Entfernung der Späne von den Fräsmaschinen mit der Hand, mit Putzwolle oder Lappen verboten. Nehmen wir an, der Arbeitsschutzinspektor stellt bei einer Kontrolle fest, daß die Fräser in einem Großbetrieb schon monatelang die Späne mit Lappen von den Maschinen fegen, weil keine neuen Handbesen ausgegeben wurden. Die Fräser verletzen zwar die genannte ASAO, sie unterliegen aber nicht der Verantwortlichkeit nach den §§ 1 und 2 ASchVO. Der zuständige Werkmeister hat hier seine Aufsichtspflicht verletzt. Er hätte nämlich die vorschriftswidrige Arbeitsmethode der Fräser erkennen müssen und nicht dulden dürfen. Vor allem hätte er für die Beschaffung neuer Handbesen oder anderer geeigneter Hilfsmittel sorgen müssen. Diese Rechtspflicht aus ASAO 192 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ASchVO hat er nicht erfüllt. Alle Arbeitsschutzvorschriften, die besondere Verhaltensregeln für die Beschäftigten festlegen, begründen für die Betriebsleiter und Betriebsinhaber und alle anderen Aufsichtspersonen die Pflicht, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten. Bei vorschriftswidrigem Verhalten der Beschäftigten sind ihnen Belehrungen und nötigenfalls Ermahnungen zu erteilen. Wenn intensive Aufklärung und Ermahnung ohne Erfolg bleibt, müssen in völkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben disziplinarische Maßnahmen von der Betriebsleitung ergriffen werden, da die Nichteinhaltung der Arbeitsschutzvorschriften und Instruktionen der Vorgesetzten gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin verstößt. Als Disziplinarmaßnahmen kommen Verwarnung, Rüge, Arbeitsplatzwechsel und fristlose Entlassung in Betracht. Bevor nicht solche und andere Erziehungsmaßnahmen angewandt wurden, können die Verantwortlichen bei Duldung vorschriftswidriger und disziplinosen Verhaltens Beschäftigter nicht deren „Selbstverschulden“ und „Unverbesserlichkeit“ vor-schützen.

### IV

Die Betriebsleiter, Betriebsinhaber und Aufsichtspersonen sind nach den §§ 44 bis 47 ASchVO strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie sich erheblicher Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zum Schutze der Arbeitskraft schuldig gemacht haben. Es genügt nicht, in einem Betrieb unzulässige Zustände bezüglich der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes festzustellen und damit ohne weitere Darlegungen die Bestrafung des Betriebsleiters oder der zuständigen Aufsichtsperson zu begründen. Vielmehr muß exakt bewiesen werden, welches bestimmte Tun oder Unterlassen welchen konkreten Rechtspflichten des Verantwortlichen zuwiderläuft.

Auf der subjektiven Seite des pflichtwidrigen Verhaltens muß Vorsatz oder Fahrlässigkeit gegeben sein.

<sup>4</sup> vgl. Demmler, Zur Aufklärungs- und Erziehungsarbeit Im Arbeitsschutz, Die Arbeit 1955 S. 119 ff.